

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

423

- Anfang -

Akademie der Künste, Archiv
Preußische Akademie der Künste

I/423

PrAdK

I/ 423

STATUT
UND
GESCHÄFTSANWEISUNG
DER
AKADEMIE DES BAUWESENS



Maun

STATUT
UND
GESCHÄFTSANWEISUNG
DER
AKADEMIE DES BAUWESENS



INHALTSVERZEICHNIS

1. Statut. Erlaß vom 7. Mai 1880	5
2. Geschäftsanweisung vom 6. Mai 1929.	
Abchnitt A. Geschäftskreis	9
„ B. Zusammenlegung der Akademie	10
„ C. Präsidium	10
„ D. Mitglieder	13
„ E. Mitarbeiter	14
„ F. Sitzungen	15
„ G. Geldmittel	16
„ H. Geschäftsgang	18

Statut für die Akademie des Bauwesens

E r l a ß

vom 7. Mai 1880, betreffend die Aufhebung der technischen Bau-Deputation und die Errichtung einer Akademie des Bauwesens.

G.-S. 1880, S. 261—262.

Auf den Antrag des Staatsministeriums bestimme Ich was folgt:

I.

Die technische Bau-Deputation wird mit dem 1. Oktober d. Js. aufgelöst. An Stelle derselben tritt die Akademie des Bauwesens.

2.

Die Akademie des Bauwesens ist eine berathende Behörde und dem Minister der öffentlichen Arbeiten untergeordnet. Dieselbe ist in Fragen des öffentlichen Bauwesens, welche von hervorragender Bedeutung sind, zu hören, und namentlich berufen, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten, wichtige öffentliche Bauunternehmungen zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und bautechnischer Beziehung zu begutachten und sich mit der weiteren Ausbildung des Baufaches zu beschäftigen. Der Akademie des Bauwesens können auch Bauprojekte, welche von öffentlichen Korporationen auszuführen sind, zur Begutachtung vorgelegt werden.

3.

Die Akademie des Bauwesens besteht aus einem Präsidenten, zwei Abtheilungsdirigenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern. Dieselbe zerfällt in die Abtheilung für den Hochbau und die Abtheilung für das Ingenieur- und Maschinenwesen. Der Präsident kann zugleich Vorsitzender einer Abtheilung sein.

4.

Die Mitglieder der Akademie des Bauwesens werden von Mir auf den Vorschlag des Ministers der öffentlichen Arbeiten ernannt. Alle drei Jahre scheidet in runder Zahl ein Drittel der Mitglieder aus. An Stelle der ausgeschiedenen, welche das erste und zweite Mal durch das Los bestimmt werden, ist nach Anhörung der Akademie des Bauwesens eine dem Bedürfnisse entsprechende Anzahl neuer Mitglieder in Vorschlag zu bringen. Die Ausgeschiedenen können wieder vorgeschlagen werden. Den nicht zu

Mitgliedern der Akademie des Bauwesens ernannten technischen Räten der Zentralbehörden ist auf Verlangen dieser Behörden die Theilnahme an den Verhandlungen ohne Stimmrecht in solchen Angelegenheiten gestattet, welche zu dem speziellen Geschäftskreise des ihnen übertragenen Referats gehören. Der Präsident und die Abtheilungsdirigenten werden von den Mitgliedern auf drei Jahre gewählt und von Mir bestätigt.

5.

Zur Mitgliedschaft befähigt sind alle dem Deutschen Reiche angehörigen Bau- und Maschinentechniker, welche sich durch hervorragende wissenschaftliche oder praktische Leistungen auszeichnen. Zu Mitgliedern der Abtheilung für den Hochbau können ausnahmsweise auch Künstler verwandter Fächer vorgeschlagen werden.

6.

Die Mitglieder sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Erstere haben an den Sitzungen regelmäßig theilzunehmen, letztere werden zu denselben nur in besonderen Fällen eingeladen. Die Mitgliedschaft ist als Ehrenamt mit einer Remuneration nicht verbunden.

7.

Die für die Akademie des Bauwesens bestimmten Vorlagen werden derselben durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zugefertigt.

8.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Erlasses werden durch eine von dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassende Instruction getroffen. Dieser Erlass ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Wiesbaden, den 7. Mai 1880.

Wilhelm

Fürst v. Bismarck. Graf zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Graf zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

An das Staatsministerium.

Vermerk.

Nach Art. 82 der Verfassung des Reiches Preußen vom 30. 11. 1870, GSS. 558, ist an die Stelle des Königs das Preussische Staatsministerium, ferner nach Beschluß der Staatsregierung vom 3. 3. 1870 an die Stelle des Ministers der öffentlichen Arbeiten (Ziff. 2, 4, 7 und 8 des Statuts) der Preussische Finanzminister getreten.

Geschäftsanweisung für die Akademie des Bauwesens

ABSCHNITT A.

Geschäftskreis.

Ziffer 1.

Die Akademie des Bauwesens hat die Vorlagen, welche ihr von dem Finanzminister über Fragen und Gegenstände der in Nummer 2 des Erlasses vom 7. Mai 1880 bezeichneten Art zugefertigt werden, zu erledigen.

Ziffer 2.

Der Akademie bleibt es freigestellt, über solche Fragen und Gegenstände auch auf Veranlassung nichtpreussischer oder nichtstaatlicher Behörden und Körperschaften oder aus eigener Anregung in Beratung zu treten.

Ziffer 3.

Die Beurteilung von Bauunternehmungen und die Begutachtung von neueren Erfahrungen und Vorschlägen in künstlerischer, wissenschaftlicher und bautechnischer Beziehung erfolgt nur im Hinblick auf das Gemeinwohl.

Ziffer 4.

Von dem Ergebnis ihrer Beratungen hat die Akademie dem Finanzminister Kenntnis zu geben.

Ziffer 5.

Die Akademie ist zur Veröffentlichung ihrer Arbeiten und Gutachten befugt, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- a) Die Zustimmung des Finanzministers ist erforderlich, wenn es sich um Reichs- und Staatsangelegenheiten handelt.
- b) Erfolgt die Begutachtung auf Erfuchen einer anderen Stelle, ist deren Zustimmung erforderlich.

Ziffer 6.

Die Akademie verwaltet die ihr überwiesenen Stiftungen.

Zusammenfassung
der Akademie.

ABSCHNITT B.

Ziffer 7.

Dem Präsidenten und dem Abteilungsdirigenten stehen ständige Schriftführer, die aus den Mitgliedern zu wählen sind, zur Seite, einer für die Akademie und je einer für jede der beiden Abteilungen.

Ziffer 8.

Für den Präsidenten, die Abteilungsdirigenten und die ständigen Schriftführer wird je ein Stellvertreter bestellt.

Ziffer 9.

Der Präsident und sein Vertreter sowie die Abteilungsdirigenten und ihre Vertreter bilden das Präsidium der Akademie. Die Schriftführer können zu dessen Beratungen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

Ziffer 10.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt einschließlich des Präsidiums höchstens 70, von denen 30 auf die Abteilung für den Hochbau, 40 auf die Abteilung für das Ingenieur- und Maschinenwesen entfallen. Die Zahl der außerordentlichen Mitglieder ist nicht beschränkt.

Präsidium.

Abchnitt C.

Ziffer 11.

Der Präsident leitet mit Hilfe des Schriftführers der Akademie die Geschäfte und vertritt die Akademie nach außen.

Ziffer 12.

Aufgabe des Präsidiums ist die Vorbereitung wichtiger Entschlüsse der Akademie von allgemeiner oder grundsätzlicher Art, die Behandlung wichtiger persönlicher, die Mitglieder betreffender Fragen sowie die Bewilligung von Mitteln aus den von der Akademie verwalteten Stiftungen.

Ziffer 13.

In eiligen Fällen von geringerer Bedeutung tritt der Beschluß des Präsidiums an die Stelle eines Beschlusses der Akademie.

Ziffer 14.

Der Präsident führt im Präsidium den Vorsitz, bei Stimmengleichheit ist seine Stimme entscheidend.

Ziffer 15.

Die Mitglieder des Präsidiums werden auf drei Jahre gewählt, und zwar in der Weise, daß die Wahlzeit endet, wenn in Gemäßheit der Bestimmungen unter Nummer 4 des Erlasses vom 7. Mai 1880 eine neue Zusammenfassung der Akademie eintritt.

Ziffer 16.

Das Präsidium und die Schriftführer sowie deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Akademie aus der Zahl der Mitglieder gewählt, die in Berlin und Umgegend im Bereiche des Vorortverkehrs ihren Wohnsitz haben.

Ziffer 17.

Der Präsident und sein Vertreter sollen verschiedenen Abteilungen entnommen werden, ebenso der Schriftführer der Akademie und sein Stellvertreter.

Ziffer 18.

Die Wahl des Präsidenten, des Schriftführers der Akademie und ihrer Stellvertreter erfolgt in einer Gesamtsitzung, die der Abteilungsdirigenten, der Schriftführer der Abteilungen und ihrer Stellvertreter in Sitzungen der betreffenden Abteilungen.

Ziffer 19.

Der Präsident und sein Stellvertreter können gleichzeitig zu Abteilungsdirigenten gewählt werden, ebenso der Schriftführer der Akademie und sein Stellvertreter zu Schriftführern der Abteilungen.

Ziffer 20.

Die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters hat derjenigen der Abteilungsdirigenten und ihrer Stellvertreter vorauszugehen; ebenso ist es bei der folgenden Wahl der Schriftführer und ihrer Stellvertreter zu halten.

Ziffer 21.

Die Wahlen sind für jedes Mitglied des Präsidiums getrennt vorzunehmen.

Ziffer 22.

Bei der Wahl des Präsidenten, des Schriftführers der Akademie und ihrer Stellvertreter müssen mindestens 24, bei derjenigen der Abteilungsdirigenten, der Schriftführer der Abteilungen und ihrer Stellvertreter mindestens 15 Mitglieder für die I. Abteilung und 20 Mitglieder für die II. Abteilung anwesend sein.

Ziffer 23.

Das dem Lebensalter nach älteste ordentliche Mitglied der Akademie bzw. der betreffenden Abteilung führt den Vorsitz bei den Wahlen und ernennt zwei Mitglieder, welchen die Zählung der Stimmen obliegt, und einen Schriftführer.

Ziffer 24.

Die Wahlen sind geheim und durch verdeckte Abgabe von Stimmzetteln vorzunehmen, auf welche nur der Name des zu wählenden Mitgliedes zu schreiben ist.

Ziffer 25.

Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet die Wahlversammlung. Ungültige Stimmzettel werden als nicht abgegeben betrachtet.

Ziffer 26.

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, andernfalls kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, auf die engere Wahl.

Ziffer 27.

Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das durch die Hand des Wahlvorstehers zu ziehende Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist; in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

Ziffer 28.

Die Niederschrift über den Wahlvorgang ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Finanzminister einzureichen.

Ziffer 29.

Eine Wiederwahl der einzelnen Mitglieder des Präsidiums ist zulässig.

Ziffer 30.

Falls bei Ablauf der Amtszeit des Präsidiums die an dessen Stelle Neugewählten noch nicht bestätigt sind, haben die wiedergewählten Mitglieder des Präsidiums, im übrigen aber die dem Lebensalter nach ältesten ordentlichen Mitglieder der Akademie die betreffenden Geschäfte wahrzunehmen.

Ziffer 31.

Tritt eine Erledigung der Stellen im Präsidium durch Todesfall, Rücktritt, dauernde Krankheit, Aufgabe des für ordentliche Mitglieder vorgeschriebenen Wohnsitzes oder andere Ursachen ein, so kann auch während der dreijährigen Amtszeit für den Rest derselben eine Neuwahl vorgenommen werden.

ABSCHNITT D.

Mitglieder.

Ziffer 32.

Ordentliche Mitglieder sind nur solche Personen, die in Berlin und Umgebung im Bereich des Vorortverkehrs ihren Wohnsitz haben.

Ordentliche Mitglieder, die nach § 4 des Erlasses vom 7. Mai 1880 ausscheiden, können, falls sie das 65. Lebensjahr überschritten haben, zur Wiederernennung nur als außerordentliche Mitglieder vorgeschlagen werden.

Ziffer 33.

Außerordentliche Mitglieder sind die auswärts wohnenden Mitglieder und die in Ziffer 32 Abs. 2 genannten ordentlichen Mitglieder nach ihrer Wiederernennung.

Ihnen ist die Teilnahme an den Sitzungen der Akademie anheimzustellen. Von den Sitzungen sind die außerordentlichen Mitglieder regelmäßig zu benachrichtigen. Sind auswärtige Mitglieder mit dem besonderen Erluchen um Teilnahme eingeladen, so erhalten sie Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) nach Ziffer 59.

Ziffer 34.

Die Mitgliedschaft ist als Ehrenamt mit einer Vergütung nicht verbunden, jedoch wird für die Tätigkeit der Schriftführer eine Vergütung gewährt, welche der Finanzminister nach Anhörung des Präsidenten festsetzt.

Ziffer 35.

Die Mitglieder werden bei ihrem ersten Erscheinen in der Akademie von dem Finanzminister oder in dessen Auftrage von dem Präsidenten eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Beachtung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Ziffer 36.

Es wird von jedem Mitgliede bei seinem Eintritt erwartet, daß es das besondere Gebiet seiner Erfahrungen und seines Schaffens in einem Antrittsvortrage

behandelt, der den Mitgliedern der Akademie und, wenn geeignet, auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden soll.

Ziffer 37.

Der Vorschlag zur Wahl eines neuen Mitgliedes erfolgt bei dem Abteilungsdirigenten durch schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder, in dem die Würdigkeit des Vorgehlagenen begründet sein muß. Der Vorschlag wird von dem Abteilungsdirigenten in der nächsten Abteilungssitzung bekanntgegeben und zur Verhandlung gestellt. Die entscheidende Wahl jedoch findet erst in der nächstfolgenden Abteilungssitzung statt und erfolgt nach den Vorschriften Ziffer 23-28.

Ziffer 38.

Der Präsident hat dem Finanzminister, die ordentlichen Mitglieder haben dem Präsidenten eine die Dauer von sechs Wochen überschreitende Behinderung an der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten anzuzeigen.

Ziffer 39.

Die Geschäfte der Mitglieder des Präsidiums werden bei ihrer Behinderung von den dem Lebensalter nach ältesten ordentlichen Mitgliedern der Akademie oder der Abteilungen wahrgenommen.

Mitarbeiter.

ABSCHNITT E.

Ziffer 40.

Zur ständigen oder gelegentlichen Hilfeleistung kann der Präsident jüngere Architekten und Ingenieure zu Mitarbeitern der Akademie bestellen.

Ziffer 41.

Die Mitarbeit ist eine ehrenamtliche.

Ziffer 42.

Die Mitarbeiter werden nach Erfordernis zu den Verhandlungen über die von ihnen bearbeiteten Gegenstände mit beratender Stimme zugezogen.

Ziffer 43.

Die Mitarbeiter werden vom Präsidenten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

ABSCHNITT F.

Sitzungen.

Ziffer 44.

Sitzungen der Akademie und der Abteilungen sind nach Bedarf abzuhalten.

Ziffer 45.

Der Präsident führt den Vorsitz in den Gesamtsitzungen, die Abteilungsdirigenten in den Abteilungssitzungen.

Ziffer 46.

Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen zu den Gesamtsitzungen durch den Präsidenten, zu den Abteilungssitzungen durch die Abteilungsdirigenten. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

Ziffer 47.

Der Präsident hat das Recht, jederzeit den Sitzungen der Abteilungen beizuwohnen und den Vorsitz in derjenigen Abteilung zu übernehmen, deren Fachrichtung er angehört.

Ziffer 48.

In den Gesamtsitzungen sind zu erledigen:

- a) die Wahl des Präsidenten, seines Stellvertreters und des Schriftführers der Akademie und seines Stellvertreters;
- b) die Vorschläge über Ernennungen neuer Mitglieder, welche jedoch in den Abteilungen vorzubereiten sind;
- c) die Vorlagen über organisatorische Fragen oder sonstige Gegenstände, welche allgemeiner Natur und für alle Fächer des Bauwesens von Bedeutung sind;
- d) die Verwaltungen der Stiftungen;
- e) alle Angelegenheiten, welche der Präsident hierzu für geeignet erachtet.

Ziffer 49.

In den Abteilungssitzungen werden

- a) nach Erfordernis die in der Gesamtsitzung zu fassenden Beschlüsse vorbereitet,
- b) die Angelegenheiten erledigt, welche nur die Abteilungen betreffen.

Ziffer 50.

Anregungen innerhalb einer der Abteilungen, welchen Folge gegeben werden soll, sind alsbald dem Präsidenten zu unterbreiten.

Ziffer 51.

Abgesehen von dem in Ziffer 22 erwähnten Falle ist Beschlußfähigkeit vorhanden, wenn in den Gesamtsitzungen mindestens 20, in den Abteilungsitzungen mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Ziffer 52.

Über den Verlauf der Sitzungen wird eine Niederschrift geführt, in welcher der Gegenstand und der Gang der Verhandlungen sowie das Ergebnis kurz vermerkt werden. Dabei sind auch die Ansichten der Minderheit, auf Antrag auch die abweichenden Ansichten einzelner wiederzugeben. Die Niederschrift wird von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer vollzogen und entweder in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung verlesen oder den Mitgliedern abschriftlich mitgeteilt. In letzterem Falle sind Richtigstellungen des Inhalts innerhalb 8 Tagen nach der Abfindung beim Schriftführer vorzubringen und von diesem in der nächsten Sitzung bekannt zu geben.

Ziffer 53.

Die Beschlüsse der Abteilungen und der Vollversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzungen den Ausschlag.

Ziffer 54.

Der Präsident und die Abteilungsdirigenten sind berechtigt, ausnahmsweise auch Nichtmitglieder zu den von ihnen geleiteten Sitzungen zuzuziehen.

Ziffer 55.

Über die Verhandlungen der Akademie sollen in der Regel kurze Veröffentlichungen erfolgen. Der Wortlaut ist dem zuständigen Abteilungsdirigenten und dem Präsidenten vorher zur Genehmigung vorzulegen.

Geldmittel.

ABSCHNITT G.

Ziffer 56.

Der Akademie werden die Geldmittel, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf, durch den Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Ziffer 57.

Die bewilligten Mittel sollen die Akademie in den Stand setzen

- a) baukünstlerische, bauwissenschaftliche und bautechnische Aufgaben zu stellen und die besten Arbeiten durch Preise auszuzeichnen,
- b) hervorragende Leistungen von Architekten und Ingenieuren Deutschlands durch Verleihung von Medaillen anzuerkennen,
- c) Beihilfen zu baukünstlerischen und bauwissenschaftlichen Arbeiten und Veröffentlichungen zu gewähren,
- d) Unkosten für Aufnahmen, Untersuchungen und Reisen, die durch solche Arbeiten veranlaßt werden, zu erstatten,
- e) eigene Arbeiten der Akademie, namentlich geeignete in den Sitzungen gehaltene Vorträge, drucken zu lassen,
- f) Unkosten zu decken, die durch die von der Akademie geforderten Gutachten oder aus anderen Ursachen entstehen, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt werden.

Ziffer 58.

Die den Mitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur Akademie erwachenden Kosten werden im allgemeinen nicht ersetzt.

Ziffer 59.

Jedoch werden den auswärtigen Mitgliedern die zwecks Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der preußischen Ministerialräte vergütet werden, wenn der Präsident auf die Teilnahme besonderen Wert legt und die Erstattung der Kosten bei der Einladung ausdrücklich in Aussicht stellt.

Ziffer 60.

Das gleiche gilt für Reise- und sonstige Ausgaben von Mitgliedern, die zwecks Erstattung von Berichten oder Gutachten notwendig und vorher vom Präsidenten genehmigt sind.

Ziffer 61.

Über die Verrechnung der aus den vorstehenden Anlässen erwachenden Kosten bestimmt der Finanzminister.

Ziffer 62.

Etwaige sonst der Akademie zufließende Mittel verwendet sie entsprechend den daran geknüpften Bedingungen oder mangels solcher nach eigenem Ermessen.

ABSCHNITT H.

Ziffer 63.

Die der Akademie des Bauwesens durch den Finanzminister zugefertigten Vorlagen und die sonstigen Eingänge werden zunächst dem Präsidenten vorgelegt, nach dessen Bestimmung behandelt und geeignetenfalls den Abteilungen überwiesen.

Ziffer 64.

Der Geschäftsgang soll möglichst einfach sein und wird, insofern in gegenwärtigen Bestimmungen nichts vorgeschrieben ist, der Bestimmung des Präsidenten überlassen.

Ziffer 65.

Die Abteilungsdirigenten, denen für die Geschäftsführung die Schriftführer der Abteilungen zur Seite stehen, ernennen mit möglichst gleichmäßiger Geschäftsverteilung für jede Sache einen Berichterstatter, erforderlichenfalls auch einen oder mehrere Mitberichterstatter, und bestimmen den Zeitpunkt, an welchem die Berichte schriftlich oder in der Sitzung mündlich zum Vortrag zu bringen sind.

Ziffer 66.

Der Präsident oder die Abteilungsdirigenten können bestimmen, daß der Berichterstatter oder Mitberichterstatter eine schriftliche Äußerung zu den Akten ausarbeitet.

Ziffer 67.

Der Präsident oder die Abteilungsdirigenten können bestimmen, daß die Berichterstatter und Mitberichterstatter zu einem Ausschuß zusammentreten und ein gemeinschaftliches Gutachten abgeben.

Ziffer 68.

Vorlagen von besonderer Wichtigkeit sind vor der Sitzung sämtlichen Mitgliedern der Abteilung oder der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Ziffer 69.

Ohne Vortrag in der Voll- oder der betreffenden Abteilungssitzung darf kein der Akademie zugehender Auftrag erledigt werden, es sei denn, daß es sich lediglich um geschäftliche Angelegenheiten handelt, oder daß in anderen Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit die Zeit zur Beschlußfassung fehlt. (Vergl. Abschnitt C Ziffer 13.)

Ziffer 70.

Über die zum Vortrag bestimmten Vorlagen wird ein besonderes Tagebuch geführt, welches an dem Sitzungstage dem Vorstehenden als Kontrolle dient.

Ziffer 71.

Die Gutachten der Vollversammlung und der Abteilung werden in der Regel von dem Berichterstatter ausgearbeitet und im Entwurf von ihm, den Mitberichterstattern und dem Abteilungsdirigenten oder dem Präsidenten, in der Reinschrift von dem Präsidenten allein, vollzogen.

Ziffer 72.

Wenn die Abfassung eines Gutachtens zu fachlichen Bedenken des Präsidenten, der Abteilungsdirigenten oder der Mitberichterstatter Anlaß gibt, so steht der Vollversammlung oder der betreffenden Abteilung die Entscheidung zu. Der Präsident und die Abteilungsdirigenten sind zu Änderungen, welche lediglich die Form betreffen, berechtigt.

Ziffer 73.

Den Mitgliedern, welche mit dem gefaßten Beschlusse nicht einverstanden sind, steht es frei, innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wortlautes des Gutachtens an die Mitglieder ihre abweichende Ansicht in der Form einer Sonderäußerung zu den Akten zu geben und zu verlangen, daß diese dem betreffenden Gutachten beigelegt werde. Dem Verlangen ist Folge zu geben.

Ziffer 74.

Die Gutachten werden von dem Präsidenten dem Finanzminister kurzerhand überreicht.

Ziffer 75.

Wenn die Akademie eine Vorlage nicht für genügend vorbereitet hält und weitere Erhebung für erforderlich erachtet, so hat sie die letztere nicht selbst zu veranlassen, sondern die nötigen Anträge bei dem Finanzminister zu stellen. Falls eine nichtpreußische oder eine nichtstaatliche Stelle das Gutachten erbeten hat, ist mit dieser unmittelbar in Verbindung zu treten.

Ziffer 76.

Die Akademie des Bauwesens hat dem Finanzminister jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesamte Tätigkeit zu erstatten.

Ziffer 77.

Die Akademie des Bauwesens legt keine eigne Bücherei an; eingehende Bücher und Schriften sind entweder zu den Akten zu nehmen, an eine bestehende Bücherei abzugeben oder nach Bestimmung des Präsidenten einzelnen Mitgliedern zu überlassen.

Ziffer 78.

Die Mitglieder der Akademie sind berechtigt, die Bücherei der hiesigen Technischen Hochschule zu benutzen.

Ziffer 79.

Das Finanzministerium wird die von den Mitgliedern der Akademie nicht selbst zu erledigenden Geschäfte nach näherer Anweisung des Finanzministers besorgen.

Ziffer 80.

Die Beamten und Einrichtungen des Finanzministeriums stehen der Akademie des Bauwesens für die Erledigung ihrer Geschäfte nach näherer Anweisung des Finanzministers zur Verfügung.

Berlin, den 6. Mai 1929.

Der Preussische Finanzminister.

Dr. Höpker Aschoff.

Hochbauabteilung III 10 No 2/1929 Ob. 2.
Finanzabteilung I D 2. 1189.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

Preußische Akademie der Künste

Band:

I /

423

- - Ende - -